

VATM • Oberländer Ufer 160-182 • 50968 Köln

Vorab per E-Mail: geschäftsstelle.bk@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Geschäftsstelle der Beschlusskammern
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Durchwahl	Datum
02 21 / 3 76 77-33	24.02.2011

**Überprüfungsverfahren nach § 23 TKG bezüglich einer Änderung des TAL-Standardangebots; Ergänzung um den Zugang zum Schaltverteiler
2. Stufe**

Az.: BK3-10-090

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wahr und äußern uns unter Einhaltung der numerischen Reihenfolge der „Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel“ wie folgt:

Ziffer 2.1: Errichtung von Schaltverteilern

Im 3. Absatz heißt es:

„Die Telekom bietet keinen Schaltverteiler in Gebieten an, in denen über alternative Technologien Anschlüsse mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s realisiert werden.“

Der VATM ist der Auffassung, dass dieser neu in die Standardangebotsvereinbarung aufgenommene Passus zu streichen ist. Denn hierin ist nicht die Umsetzung der von der Be-

schlusskammer aufgegebenen Änderung zu sehen. In dem ursprünglichen Entwurf der Vereinbarung war dieser Passus nicht enthalten. Gegenstand des jetzigen Verfahrensabschnitts ist aber allein die Umsetzung der aufgegebenen Änderungen.

Ziffer 4.1: Mitwirkungspflichten von KUNDE für die Errichtung von Schaltverteilern

Hinsichtlich des 2. Absatzes von Unterpunkt 9 der Ziffer 4.1, der lautet:

„In diesem Fall wird der Schaltverteiler bei Angebotserstellung und Realisierung wie ein einzelner Schaltverteiler behandelt.“

müsste eine weitere Konkretisierung erfolgen, aus der hervorgeht, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Absatzes von Unterpunkt 9 der Ziffer 4.1 trotz separater Angebote für jedes erforderliche Gehäuse in der Summe maximal die Entgelte anfallen dürfen, die für ein einziges Angebot anfallen würden.

Außerdem sollte nach diesseitiger Auffassung eine verbindliche Bestätigung der Telekom erfolgen, wonach bei der Realisierung eines Schaltverteilers in mehreren Gehäusen eine nach KVz gebündelte Aufteilung der Anschlüsse auf die verschiedenen Gehäuse des Schaltverteilers vorgenommen wird. Die Zuordnung muss dem Carrier mit dem Schaltverteilerangebot unentgeltlich mitgeteilt werden.

Ziffer 9: Nachweisverfahren

Auch hier ist nach Auffassung des VATM eine Konkretisierung der Prozessabläufe erforderlich. Fristen sind festzulegen. Es sollte festgeschrieben werden, dass dem Carrier mit der Ablehnung seines Antrags eine ausführliche Ablehnungsbegründung zugeht. Das sich ggf. anschließende Nachweisverfahren der Stufe 2 sollte der Carrier innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ablehnung sowie der ausführlichen Begründung und Dokumentation bei einer unabhängigen Stelle beauftragen können.

Aufgenommen werden müsste auch eine Definition dahingehend, was unter „konkreter Planung“ (Absatz 3, 4. Zeile) zu verstehen ist. Um einen ggf. weiten Auslegungsspielraum zu vermeiden, ist eine klare Regelung zu fordern, die verbindlich festlegt, innerhalb welcher Zeitspanne die Telekom Deutschland mit der Realisierung der geplanten Vorhaben beginnt.

Technische Anlage zur Zusatzvereinbarung, Ziffer 1.1, 1. Tabelle

Die Tabelle enthält keine Information bezüglich der Kapazität für das Carrier-Zuführungskabel je KoVt. Eine solche Information ist für eine optimale Planung erforderlich, damit der Carrier ggf. einen größeren Gehäusetyp wählen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Müller-Menn

Justiziarin